
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



15. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 14.02.2008

Nummer 05

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Sitzung des Kreisausschusses am 30.01.2008 – Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses 3
- Sitzung des Kreistages am 13.02.2008 – Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages 4-5

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung

- Beitragssatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwasserbeitragssatzung) 6-9
- Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Trinkwassersatzung) 10-21
- Beitragssatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwasserbeitragssatzung) 22-25
- 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Trinkwassergebührensatzung) 26-27
- 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung) 28-29
- Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung) 30-32
- 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung) 33-34

➤	Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Trinkwassergebührensatzung)	35-37
➤	3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Trinkwassergebührensatzung)	38
➤	Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung über die Entwässerung der Grundstücke und die Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwassersatzung)	39-53
➤	1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung)	54
➤	1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Trinkwassergebührensatzung)	55
➤	2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung)	56-57
➤	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der außerordentlichen öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung am 05.03.2008	58
Zweckverband „Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald“ (GRPS)		
➤	Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der 25. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald“ (GRPS)	59

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Heidrun Schaaf
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

Sitzung des Kreisausschusses am 30.01.2008
-Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses-

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 30.01.2008 im Wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst (in die entsprechende Vorlage des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme- Spreewald, Dezernat I - Büro Kreistag, Zimmer 203, Reutergasse 12 in Lübben Einsicht genommen werden):

1. Petition zur Müllentsorgung durch den SBAZV
(Vorl.- Nr. 2008/ 012)

Der Kreisausschuss schließt sich dem Antwortschreiben des Landrates an den Petenten bzgl. der Abfallentsorgung durch den SBAZV an.

2. Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB/A für den Bau des Radweges von Lübben nach Lubolz
(Vorl.- Nr. 2008/ 008)

Der Kreisausschuss beschließt die Vergabe der Tiefbauarbeiten gemäß VOB/A für den Bau des Radweges von Lübben nach Lubolz.

Die entsprechende Beauftragung erfolgt erst nach Rechtskraft des Planfeststellungsverfahrens.

3. Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB/A für Rohbauarbeiten -Erweiterungsbau-
(Vorl.- Nr. 2008/ 011)

Der Kreisausschuss beschließt die Vergabe der Bauhauptleistungen der Rohbauarbeiten für den Erweiterungsbau an der Allgemeinen Förderschule Lübben.

Sitzung des Kreistages am 13.02.2008 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages-

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13.02.2008 im Wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst (in die entsprechenden Vorlagen des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Dezernat I - Büro Kreistag, Zimmer 203, Reutergasse 12 in Lübben Einsicht genommen werden):

- 1. Ehrenamtliche Richter für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg**
hier: Vorschlagsliste für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
(Vorl.- Nr. 2008/ 007)

Der Kreistag beschließt die Vorschlagsliste für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg.

- 2. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit und Ehrenämter des Landkreises Dahme-Spreewald – Aufwandsentschädigungssatzung-**
(Vorl.- Nr. 2008/ 009)

Der Kreistag beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit und Ehrenämter des Landkreises Dahme-Spreewald – Aufwandsentschädigungssatzung-.

- 3. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald**
(Vorl.- Nr. 2008/ 014)

Der Kreistag beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald.

- 4. Beteiligung des Landkreises Dahme-Spreewald an der bundesweiten Initiative „Orte der Vielfalt“**
(Vorl.-Nr. 2008/010)

1. Der Kreistag beschließt die Erklärung des Landkreises Dahme-Spreewald für Vielfalt, Toleranz und Demokratie im Rahmen der bundesweiten Initiative „Orte der Vielfalt“.
2. Der Landrat wird beauftragt, eine Bewerbung des Landkreises zur Auszeichnung als „Ort der Vielfalt“ abzugeben.

- 5. Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Dahme-Spreewald**
(Vorl.-Nr. 2008/013)

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes für den Landkreis Dahme-Spreewald.

6. Wahl eines Beigeordneten

(Vorl.-Nr. 2008/016)

Der Kreistag beschließt:

1. Herr Wolfgang Schmidt wird mit Wirkung vom 01.03.2008 für die Dauer von acht Jahren zum Beigeordneten des Landkreises Dahme-Spreewald gewählt.
2. Herr Schmidt erhält in Anwendung der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung (KomDAEV) eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von monatliche 76,25 €.

7. Antrag der Fraktionen Die Linke. und UBL

hier: Armutsbericht
(Vorl.-Nr. 2008/015)

Der Kreistag lehnt den Antrag der Fraktionen Die Linke. und UBL zur Erstellung eines Armutsberichtes mit den Schwerpunkten Kinder- und Altersarmut, ab.

+ + + ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON
VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN + + +

**Beitragssatzung zur Schmutzwassersatzung
des
Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung
(Schmutzwasserbeitragssatzung)**

Präambel

Gemäß

- § 20 der Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung vom 5. Dezember 2002,
- § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685) in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 5 und 35 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der zurzeit geltenden Fassung und der
- §§ 1, 2, 8 und 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) in der zurzeit geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung in ihrer Sitzung am 24.05.2005 mit Beschluss Nr. 07/05 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Für den Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Abwasseranlage sowie zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt der Wasser- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung, nachfolgend Zweckverband genannt, Anschlussbeiträge, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgelegt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. industriell genutzt werden dürfen;
 - b) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung anstehen.

2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
3. Als Grundstück im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück gemäß § 2 Nr. 8 der Schmutzwassersatzung des Zweckverbandes.

§ 3

Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist vom Inkrafttreten der Satzung an bis einschließlich *30. Juni 1995*, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
2. Beitragspflichtig ist ab dem *01. Juli 1995*, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
Bis einschließlich *31. Januar 2004* entsteht die Beitragspflicht dieses Personenkreises nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
Ab dem *1. Februar 2004* entsteht die Beitragspflicht dieses Personenkreises nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
3. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Beitragsmaßstab

1. Der Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor.
2. Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken:
 - a) die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4

- BauGB dem Innenbereich zugeordnet werden, die gesamte im Innenbereich liegende Grundstücksfläche,
- c) die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen und der hinausreichende Grundstücksteil innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte Grundstücksfläche,
 - d) die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen und der hinausreichende Grundstücksteil im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt, die Grundstücksfläche im Bereich des Bebauungsplangebietes, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - e) die über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche von der zur Versorgungsleitung liegenden Grundstücksseite bis zu einer Parallele, die in einer Tiefe verläuft, die der hinteren Grenze der tatsächlichen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - f) für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Friedhof, Sportplatz, Schwimmbad) 50 % der Grundstücksfläche,
 - g) die insgesamt im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche, die selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
3. Die ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der zulässigen Zahl der Geschosse. Als Vollgeschosse gelten oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Der Nutzungsfaktor beträgt:
- | | |
|--|-------|
| a) bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss | 1,00; |
| b) bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,30; |
| c) bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,60; |
| d) bei darüber hinausgehender Bebaubarkeit
je weiterem Vollgeschoss | 0,30. |
4. Als Zahl der Vollgeschosse gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur die Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,3 geteilte Baumassenzahl auf volle Zahlen aufgerundet,
 - c) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstaben a) oder b) überschritten wird,
 - d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt ist
 - aa) im Außenbereich die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) im Innenbereich die Zahl der Vollgeschosse der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung, es sei denn, die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse überschreitet die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. In diesem Fall ist die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
5. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

6. Der Nutzungsfaktor nach Absatz 3 erhöht sich um eine Addition von 0,3
 - a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten,
 - b) bei Grundstücken außerhalb der unter a) bezeichneten Gebiete, wenn diese Grundstücke gewerblich oder industriell genutzt werden.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt 1,99 EUR je Quadratmeter der nach § 4 dieser Satzung ermittelten und modifizierten Grundstücksfläche.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

1. Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt.
2. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 60 % des zukünftigen Beitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1993 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Januar 2004 außer Kraft.

Crinitz, den 24.05.2005

gez. Dirk Gebhard
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 GO; § 8 Abs. 1 GKG).

Crinitz, den 19. Dezember 2007

gez. D. Gebhard
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Trinkwassersatzung)

Präambel

Gemäß § 2 Abs. 5 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung vom 20. Juni 2000; § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung in ihrer Sitzung am 19.12.2007 mit Beschluss folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung, nachfolgend Zweckverband genannt, obliegt in seinem Verbandsgebiet die Aufgabe der Versorgung der Bevölkerung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen mit Trinkwasser.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben plant, errichtet, unterhält, erneuert und betreibt der Zweckverband eine öffentliche Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung und Anlage.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist sowie die Straßen, Wege und Plätze, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

2. Anschlussberechtigte:

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Verbandsgebiet sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten sind gleichgestellt Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

3. Öffentliche Wasserversorgungsanlage:

Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören alle Einrichtungen und Anlagen, die zur Versorgung mit Wasser notwendig sind und dem allgemeinen Gebrauch dienen. Dazu gehören unter anderem:

- a) das gesamte Leitungsnetz (Versorgungsleitungen/Anschlussleitungen);
- b) das Wasserwerk einschließlich aller technischen Einrichtungen und Druckerhöhungsstationen;

- c) Anlagen und Einrichtungen, die im Eigentum Dritter stehen, wenn sich der Zweckverband dieser Anlagen für die Erfüllung seiner Aufgaben bedient.
4. Hausanschluss:

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussberechtigten. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Der Hausanschluss gehört zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser in Trinkwasserqualität zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Es obliegt dem Zweckverband, über die Änderung oder Erweiterung seines Leitungsnetzes zu entscheiden.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen und betrieblichen Gründen nur mit erheblichen Schwierigkeiten herzustellen oder zu betreiben ist.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Anschlussberechtigte sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Jeder Anschlussberechtigte eines Grundstückes, auf welchem Trinkwasser verbraucht wird, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschlusszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse besteht. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn der Anschluss dem Anschlussberechtigten aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann unter Bedingungen, Auflagen oder mit sonstigen Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 6 Benutzungszwang

Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, den gesamten Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse besteht. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn der Anschluss dem Anschlussberechtigten aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Zweckverband räumt dem Anschlussberechtigten darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einem von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (4) Die Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.
- (5) Der Anschlussberechtigte hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich ist.

§ 8 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Anschlussberechtigten möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Anschlussberechtigte Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.
Dies gilt nicht:
- a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind;
 - b) soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Zweckverband hat die Anschlussberechtigten bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht der Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussberechtigter durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Fall
- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussberechtigten, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder von einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder von einem seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.
§ 831 Absatz 1 Satz 2 des BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.
- (3) Ist der Anschlussberechtigte berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten der Belieferung einen Schaden, so haftet der

Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussberechtigten aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis.

- (4) Leitet der Anschlussberechtigte das Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 und 2 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Anschlussberechtigten hierauf bei Begründung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (5) Der Anschlussberechtigte hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen. Leitet der Anschlussberechtigte das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 10 dieser Satzung bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren, von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
- (3) § 10 Abs. (4) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 12 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussberechtigten haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegung von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu-, Fort- und Weiterleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder die vom Anschlussberechtigten im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung genutzt werden oder für welche Möglichkeit der öffentlichen Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Anschlussberechtigten mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussberechtigte ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussberechtigte kann die Verlegung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die öffentliche Wasserversorgungsanlage ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dient.

- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussberechtigte die Entfernung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Anschlussberechtigte, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Zweckverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze (1) und (4) beizubringen.
- (6) Die Absätze (1) bis (5) gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13

Hausanschluss

- (1) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussberechtigten und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.
- (2) Hausanschlüsse gehören zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Sinne dieser Satzung und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen im Eigentum des Zweckverbandes. Sie werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Anschlussberechtigte hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkung auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (3) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussberechtigte auf eigene Kosten nach seiner Wahl auf seinem Grundstück einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

- (3) Der Anschlussberechtigte kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung nicht möglich ist.
- (4) § 12 Abs. (5) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 15

Anlage des Anschlussberechtigten

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss (Wasserzählerausgangsventil) mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Zweckverbandes, ist der Anschlussberechtigte verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlageteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ergänzt, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein vom Zweckverband beauftragtes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlageteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Anlage des Anschlussberechtigten gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 16

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussberechtigten

- (1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussberechtigten an das Leitungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebnahme der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 17

Überprüfung der Anlage des Anschlussberechtigten

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussberechtigten vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussberechtigten auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder

die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlagen sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 18

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchereinrichtungen des Anschlussberechtigten; Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 19

Zutrittsrecht

Der Anschlussberechtigte hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlage für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Leitungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

- (1) Der Zweckverband stellt die vom Anschlussberechtigten verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

- (2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet wird. Er bestimmt die Art, Zahl und Größe sowie die Anbringung der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Anschlussberechtigten anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussberechtigten die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussberechtigte haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 22

Nachprüfung der Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussberechtigte kann jederzeit die Nachprüfungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussberechtigte den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, in den übrigen Fällen dem Anschlussberechtigten.

§ 23

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussberechtigten selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Anschlussberechtigten nicht zum Zweck der Ablesung betreten kann, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussberechtigten zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke

beschränken, soweit es zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzähler zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.

§ 25

Gebühren, Beiträge, Kostenersatz

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, den Anschluss und die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie für sonstige Leistungen des Zweckverbandes werden Gebühren, Beiträge, Kostenersatz nach den Vorschriften des KAG auf der Grundlage von Satzungen erhoben.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer gegen die Festlegungen folgender Satzungsvorschriften verstößt:
 1. § 4
sein Grundstück entgegen § 4 dieser Satzung nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt.
 2. § 6
seinen Bedarf an Trinkwasser entgegen § 6 dieser Satzung nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, wenn das Grundstück an dieser Anlage angeschlossen ist.
 3. § 7 Abs. 5
entgegen § 7 Abs. 5 dieser Satzung dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage nicht Mitteilung macht oder es unterlässt durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unrichtige Angaben tätigt oder unrichtige Pläne oder Unterlagen dem Zweckverband vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln des Zweckverbandes zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 27**Beendigung der Benutzung**

- (1) Will ein Anschlussberechtigter, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Anschlussberechtigter, der zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verpflichtet ist, den Wasserbezug einstellen, so hat er beim Zweckverband schriftlich die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Anschlussberechtigten ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. (1) oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussberechtigte dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Anschlussberechtigte kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 28**Einstellung der Versorgung**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussberechtigte den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren;
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtung zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes oder Dritter Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussberechtigte darlegt, dass die Folgen der Einstellung in keinem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussberechtigte seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussberechtigte die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 29
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Trinkwassersatzung vom 15.11.2001 außer Kraft.

Crinitz, den 19. Dezember 2007

gez. Dirk Gebhard
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 GO; § 8 Abs. 1 GKG).

Crinitz, den 19. Dezember 2007

gez. D. Gebhard
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

**Beitragssatzung zur Schmutzwassersatzung
des
Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung
(Schmutzwasserbeitragsatzung)**

Präambel

Gemäß

- § 20 der Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung vom 5. Dezember 2002,
- § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685) in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 5 und 35 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der zurzeit geltenden Fassung und der
- §§ 1, 2, 8 und 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) in der zurzeit geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung in ihrer Sitzung am 24.05.2005 mit Beschluss Nr. 09/05 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für den Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Abwasseranlage sowie zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt der Wasser- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung, nachfolgend Zweckverband genannt, Anschlussbeiträge, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

4. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - c) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgelegt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. industriell genutzt werden dürfen;
 - d) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung anstehen.
5. Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
6. Als Grundstück im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück gemäß § 2 Nr. 8 der Schmutzwassersatzung des Zweckverbandes.

§ 3 **Beitragspflichtige**

4. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
5. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
6. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 **Beitragsmaßstab**

5. Der Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor.
6. Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken:
 - h) die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - i) für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB dem Innenbereich zugeordnet werden, die gesamte im Innenbereich liegende Grundstücksfläche,
 - j) die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen und der hinausreichende Grundstücksteil innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte Grundstücksfläche,
 - k) die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen und der hinausreichende Grundstücksteil im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt, die Grundstücksfläche im Bereich des Bebauungsplangebietes, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - l) die über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche von der zur Versorgungsleitung liegenden Grundstücksseite bis zu einer Parallelen, die in einer Tiefe verläuft, die der hinteren Grenze der tatsächlichen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

- m) für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Friedhof, Sportplatz, Schwimmbad) 50 % der Grundstücksfläche,
- n) die insgesamt im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche, die selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
7. Die ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der zulässigen Zahl der Geschosse. Als Vollgeschosse gelten oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Der Nutzungsfaktor beträgt:
- | | |
|--|-------|
| a) bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss | 1,00; |
| b) bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,30; |
| c) bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,60; |
| e) bei darüber hinausgehender Bebaubarkeit
je weiterem Vollgeschoss | 0,30. |
8. Als Zahl der Vollgeschosse gilt
- e) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur die Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,3 geteilte Baumassenzahl auf volle Zahlen aufgerundet,
- g) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstaben a) oder b) überschritten wird,
- h) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt ist
- aa) im Außenbereich die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) im Innenbereich die Zahl der Vollgeschosse der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung, es sei denn, die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse überschreitet die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. In diesem Fall ist die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
5. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt 1,99 EUR je Quadratmeter der nach § 4 dieser Satzung ermittelten und modifizierten Grundstücksfläche.

§ 6
Veranlagung und Fälligkeit

4. Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt.
5. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
6. Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 60 % des zukünftigen Beitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Februar 2004 in Kraft.

Crinitz, den 24. Mai 2005

gez. Dirk Gebhard
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 GO; § 8 Abs. 1 GKG).

Crinitz, den 19. Dezember 2007

gez. D. Gebhard
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Trinkwassergebührensatzung)

Präambel

Aufgrund des §§ 6 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S.170) sowie des § 25 der Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2007 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Trinkwassergebührensatzung) in der Fassung der in der gleichen Sitzung beschlossenen 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die Gebühren gliedern sich in Grundgebühr und eine benutzungsabhängige Gebühr (Mengengebühr).

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlich entnommenen Trinkwassermenge zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Trinkwasserversorgung im Zweckverband. Der Maßstab für die Grundgebühr bei einer überwiegend wohnlichen Nutzung ist die Wohneinheit. Eine Wohneinheit sind zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume mit Bad (mindestens Dusche und WC) und Küche (auch Kochnische) in Wohngebäuden, sonstigen Gebäuden mit Wohnraum oder Unterkünften, die die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen. Der Maßstab für die Grundgebühr bei einer überwiegenden industriellen, gewerblichen oder anderweitigen nicht überwiegenden wohnlichen Nutzung ist die Größe bzw. der Anschlusswert der Trinkwasser-Messeinrichtung. Die benutzungsabhängige Gebühr (Mengengebühr) wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Trinkwassers berechnet. Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr (Mengengebühr) ist ein Kubikmeter Trinkwasser.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit und Monat 6,53 €. Für Trinkwasserhausanschlüsse, welche nicht überwiegend einer wohnlichen Nutzung dienen beträgt die Grundgebühr für Trinkwasser-Messeinrichtungen mit der Größe oder dem Anschlusswert

bis Qn 2,5:	6,53 €
Qn 6:	15,67 €
Qn 10:	26,12 €
größer Qn10:	39,18 €.

(2) Die benutzungsabhängige Gebühr (Mengengebühr) beträgt 2,43 € je Kubikmeter Trinkwasser.

(3) Der Zweckverband stellt für die vorübergehende Inanspruchnahme der Wasserversorgung auf Antrag Standrohre zum Anschluss an Hydranten zur Verfügung. Eine vorübergehende Inanspruchnahme ist besonders gegeben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, bei kulturellen Veranstaltungen sowie Messen und Märkten. Für die Bereitstellung der vorübergehenden Wasserversorgung nach Satz 1 wird eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 0,77 € je Tag erhoben. Für die Bereitstellung eines Standrohrs und eines Standrohrzählers ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 400 € zu hinterlegen.

(4) Zusätzlich zu den in den Absätzen (1) bis (3) festgelegten Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Crinitz, den 19. Dezember 2007

gez. Dirk Gebhard
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 GO; § 8 Abs. 1 GKG).

Crinitz, den 19. Dezember 2007

gez. Dirk Gebhard
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung)

Präambel

Aufgrund des §§ 6 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S.170) sowie des § 20 der Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung vom 5. Dezember 2002 hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2007 folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung) in der Fassung der in der gleichen Sitzung beschlossenen 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 17.03.2004, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung) wird wie folgt geändert:

4. Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt bei Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage je Wohneinheit und Monat 10,00 €. Für überwiegend gewerblich, industriell oder für öffentliche Einrichtungen genutzte Schmutzwasseranschlüsse wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet und ist für jeden Wasserzähler zu entrichten. Sie beträgt bei Trinkwasser-Messeinrichtungen mit der Größe oder dem Anschlusswert

bis Qn 2,5:	10,00 €
Qn 6:	24,00 €
Qn 10:	40,00 €
größer Qn10:	60,00 €.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Crinitz, den 19. Dezember 2007

gez. Dirk Gebhard
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 GO; § 8 Abs. 1 GKG).

Crinitz, den 19. Dezember 2007

gez. D. Gebhard
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung
(Schmutzwassergebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 20 der Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung vom 05.12.2000, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung in ihrer Sitzung am 17.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung, nachfolgend Zweckverband genannt, Gebühren.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist jeder Anschlussberechtigte gemäß § 2 Nr. 9 der Schmutzwassersatzung des Zweckverbandes, der die öffentliche Abwasseranlage in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle des Wechsels des Anschlussberechtigten ist der neue Anschlussberechtigte von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat des Wechsels des Anschlussberechtigten folgt. Der Wechsel des Anschlussberechtigten ist dem Zweckverband durch den bisherigen Anschlussberechtigten innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Gebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (benutzungsabhängige Gebühr). Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.

(2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:

a) bei an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken

- aa) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - bb) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- b) bei öffentlicher Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen, die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges gemessene abgefahrene Schmutzwassermenge.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 bb) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an den Zweckverband zu richten. Den Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von dem Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Kalenderjahre geschätzt.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine benutzungsabhängige Gebühr erhoben.
- (2) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt:
- a) bei Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen 5,70 EUR je Kubikmeter
 - b) bei öffentlicher Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen für Fäkalien 9,60 EUR je Kubikmeter, für Klärschlamm 12,77 EUR je Kubikmeter.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6
Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage des Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 28.02., 30.04., 30.06., 31.08., 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung vom 05.12.2002 außer Kraft.

Crinitz, den 17.03.2004

gez. G. Richter
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 GO; § 8 Abs. 1 GKG).

Crinitz, den 19. Dezember 2007

gez. Dirk Gebhard
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung)

Präambel

Aufgrund des §§ 6 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S.170) sowie des § 20 der Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung vom 5. Dezember 2002 hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2007 folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung) in der Fassung der in der gleichen Sitzung beschlossenen 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 17.03.2004, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung), wird wie folgt geändert:

5. *Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:*

- (2) Die benutzungsabhängige Gebühr (Mengengebühr) beträgt
- a) bei Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen 4,32 € je Kubikmeter
 - b) bei öffentlicher Schmutzwasserbeseitigung (Fäkalwasserentsorgung) aus abflusslosen Sammelgruben 16,14 € je Kubikmeter
 - c) bei öffentlicher Schmutzwasserbeseitigung (Fäkalschlamm) aus Kleinkläranlagen 29,71 € je Kubikmeter

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 8. Juni 2007 in Kraft.

Crinitz, den 19. Dezember 2007

gez. Dirk Gebhard
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 GO; § 8 Abs. 1 GKG).

Crinitz, den 19. Dezember 2007

gez. D. Gebhard
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

**Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung
(Trinkwassergebührensatzung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. S. 194), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) sowie des § 25 der in der gleichen Sitzung beschlossenen Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung, nachfolgend Zweckverband genannt, Gebühren.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist jeder Anschlussberechtigte gemäß § 2 Nr. 2 der Trinkwassersatzung des Zweckverbandes, der die öffentliche Wasserversorgungsanlage in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Wechsels des Anschlussberechtigten ist der neue Anschlussberechtigte von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat des Wechsels der Anschlussberechtigung folgt. Der Wechsel des Anschlussberechtigten ist dem Zweckverband durch den bisherigen Anschlussberechtigten innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Trinkwassers (benutzungsabhängige Gebühr) berechnet. Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr ist ein Kubikmeter Trinkwasser.

- (2) Die Menge des entnommenen Trinkwassers wird durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler ermittelt.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von dem Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Kalenderjahre geschätzt.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine benutzungsabhängige Gebühr erhoben:
- (2) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt 3,13 EUR je Kubikmeter Trinkwasser.
- (3) Der Zweckverband stellt für die vorübergehende Inanspruchnahme der Wasserversorgung auf Antrag Standrohre zum Anschluss an Hydranten zur Verfügung. Eine vorübergehende Inanspruchnahme ist besonders gegeben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, bei kulturellen Veranstaltungen sowie Messen und Märkten. Für die Bereitstellung der vorübergehenden Wasserversorgung nach Satz 1 wird eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 0,82 EUR je Tag erhoben. Für die Bereitstellung eines Standrohres und eines Standrohrzählers ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 409,00 EUR zu hinterlegen.
- (4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Gebühren enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer in Höhe von 7 %.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in

der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 28.02.; 30.04.; 30.06.; 31.08.; 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.

- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Trinkwassergebührensatzung vom 15.11.2001 außer Kraft.

Crinitz, den 19. Dezember 2007

gez. Dirk Gebhard
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 GO; § 8 Abs. 1 GKG).

Crinitz, den 19. Dezember 2007

gez. D. Gebhard
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Trinkwassergebührensatzung)

Präambel

Aufgrund des §§ 6 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S.170) sowie des § 25 der Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2007 folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Trinkwassergebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Trinkwassergebührensatzung), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Trinkwassergebührensatzung) wird wie folgt geändert:

6. Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die benutzungsabhängige Gebühr (Mengengebühr) beträgt 2,60 € je Kubikmeter Trinkwasser.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 8. Juni 2007 in Kraft.

Crinitz, den 19. Dezember 2007

gez. Dirk Gebhard
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 GO; § 8 Abs. 1 GKG).

Crinitz, den 19. Dezember 2007

gez. D. Gebhard
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

**Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung
über die Entwässerung der Grundstücke und
die Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen
(Schmutzwassersatzung)**

Präambel

Gemäß § 2 Abs. 4 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung vom 20. Juni 2000; § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 90), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung in ihrer Sitzung am 05.12.2002 mit Beschluss Nr. 14/02 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung, nachfolgend Zweckverband genannt, obliegt in seinem Verbandsgebiet die Aufgabe der schadlosen Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung. Die Ableitung, Behandlung und Beseitigung von Niederschlagswasser ist dem Zweckverband als Aufgabe nicht übertragen worden. Diese Aufgabe ist bei den einzelnen Verbandsmitgliedern verblieben. Die Satzung regelt daher ausschließlich die Wahrnehmung der Aufgabe der schadlosen Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben plant, errichtet, unterhält, erneuert und betreibt er eine öffentliche Abwasseranlage als öffentliche Einrichtung und Anlage.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutz- und Niederschlagswasser.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser und die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Hierzu zählt nicht das Niederschlagswasser von Dachflächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

4. Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung:
Die Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie das Entwässern von dabei anfallendem Klärschlamm und die Verwertung oder Beseitigung der dabei anfallenden Stoffe. Hierzu gehört auch das in abflusslosen Gruben anfallende Schmutzwasser sowie der nicht separierte Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.
5. Öffentliche Abwasseranlage:
Zu der öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Einrichtungen und Anlagen, die zur schadlosen Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung notwendig sind und dem allgemeinen Gebrauch dienen. Dazu gehören unter anderem:
 - a) das gesamte Entwässerungsnetz (Kanalisation) einschließlich seiner technischen Einrichtungen (wie z. B. Abwasserpumpwerke, Rückhaltebecken, Betriebshöfe usw.);
 - b) das Klärwerk einschließlich aller technischen Einrichtungen;
 - c) sonstige Abwasserbehandlungsanlagen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Schmutzwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereiten;
 - d) Anlagen und Einrichtungen, die im Eigentum Dritter stehen, wenn sich der Zweckverband dieser Anlagen für die Erfüllung seiner Aufgaben bedient;
 - e) die mechanischen und elektrischen Bestandteile der Hauspumpenschächte, jedoch keine baulichen Anlagen und die elektrischen Versorgungsleitungen.
6. Haus- oder Grundstücksanschluss:
Der Grundstücksanschluss ist die Strecke der Anschlussleitung von der öffentlichen Straßenkanalisation bis zur Grundstücksgrenze, einschließlich Prüfschacht, wenn er sich dort befindet. Der Hausanschluss ist unter Einbeziehung des Grundstücksanschlusses die darüber hinausführende Strecke von der Grundstücksgrenze bis zum Prüfschacht bzw. Wasserzähler. Beim Anschluss über private Straßen und private Wege ist der Grundstücksanschluss die Strecke der Anschlussleitung von der öffentlichen Straßenkanalisation bis zur Grundstücksgrenze der privaten Straße oder des privaten Weges. Die öffentliche Straßenkanalisation gilt grundsätzlich als in der Mitte der Straße verlaufend. Der Haus- und Grundstücksanschluss ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
7. Grundstücksentwässerungsanlagen:
Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung, Klärung und Vernichtung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, wenn ein Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage nicht gegeben ist. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen einschließlich deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Gruben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
8. Grundstück:
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige, wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine

Hausnummer zugeteilt ist, sowie die Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

9. Anschlussberechtigte:

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Verbandsgebiet sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten sind gleichgestellt im Grundbuch eingetragene Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Haus- und Grundstücksanschlusses hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist.

Das gleiche gilt, wenn Grundstücke nicht an eine solche Straße angrenzen, aber der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann der Zweckverband auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen oder Befristungen zulassen.

- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und –kosten, der Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie der Unterhaltung tragen.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
 1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,

2. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst wird,
3. die Klärschlammbehandlung und –verwertung erschwert wird.

Sind derartige Gefährdungen und Beeinträchtigungen zu befürchten, kann der Zweckverband die Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (2) Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentliche Abwasseranlage sind Schmutzwässer ausgeschlossen, die über die gesetzlich zulässigen Schadstofffrachten und Schadstoffinhalte für kommunale Abwässer hinausgehend belastet sind.
- (3) Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
- (4) Schmutzwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Schmutzwässern bedarf der Genehmigung des Zweckverbandes. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen, Bedingungen oder sonstigen Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück durch einen Anschlusskanal unmittelbar an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn
 1. es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist, oder
 2. es so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser sammelt, welches
 - a) den Untergrund verunreinigt, oder
 - b) Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft, oder
 3. Gründe des öffentlichen Wohls dies erfordern.
- (2) Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine Straßen grenzen, in der bereits die betriebsfertige oder aufnahmefähige, öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt bei Grundstücken, die nicht an eine solche Straße angrenzen, aber der Anschlussberechtigte einen eigenen, dinglichen, durch Baulast, vertraglich oder durch Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.
- (3) Alle für den Anschluss in Frage kommenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben.

- (4) Wird die öffentliche Abwasseranlage neu errichtet, ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch den Zweckverband anzuschließen. In Härtefällen kann die Frist angemessen verlängert werden.

§ 7

Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, das Schmutzwasser, welches auf seinem Grundstück anfällt, durch einen Anschlusskanal in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, dürfen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht errichtet oder betrieben werden.
- (3) Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage nicht angeschlossen sind, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, zur Schmutzwasserbehandlung und -beseitigung durch einen vom Zweckverband beauftragtes Abfuhrunternehmen, die öffentliche Abwasseranlage zu benutzen. Er hat dem Zweckverband das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser zu überlassen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse besteht. Dies gilt insbesondere, wenn auf Grundstücken Abwasseranlagen betrieben werden, die einen höheren Umweltstandard aufweisen, als die von dem Zweckverband errichtete oder zu errichtende öffentliche Abwasseranlage. Ein begründetes Interesse liegt nicht vor, wenn die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang lediglich der Gebühren- oder Beitragsersparnis dienen soll. Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

§ 9

Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern. Der Zweckverband kann verlangen, dass die Dichtheit der Anschlusskanäle der Grundleitungen einschließlich der daran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände nachgewiesen wird. Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.

- (2) Der Anschlussberechtigte haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzerrechts entstehen.
- (3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Der Zweckverband legt im einzelnen fest, in welcher Frist und auf welcher Weise die Anpassung erfolgen muss. Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht einer zulässigen Nutzung zugeführt werden, zu beseitigen. Sie sind bei einer Nutzungsänderung zur öffentlichen Abwasseranlage wasserdicht abzuschließen.
- (4) Für die Beseitigung von Mängeln hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen. Er hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen ihn aufgrund von Schäden und Nachteile geltend machen, die der Anschlussberechtigte selbst verursacht und zu vertreten hat.
- (5) Aus Sandfängen, Abscheideanlagen usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen. Sie dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (6) Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.
- (7) Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.

§ 10

Öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Ist ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht möglich, oder wird Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt, richtet sich die Zulassung von Grundstücksentwässerungsanlagen nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Das Sammeln, Abfahren, Behandeln, Klären und Beseitigen des in Grundstücksentwässerungsanlagen gesammelten Schmutzwassers erfolgt im Rahmen der schadlosen Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung als öffentliche Einrichtung und Anlage.
- (3) Jeder Anschlussberechtigte eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, vom Zweckverband die Annahme des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers zu verlangen.
- (4) Für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die Beschränkungen des § 5 dieser Satzung entsprechend.

- (5) Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Das Schmutzwasser aus solchen Grundstücksentwässerungsanlagen wird vom Anschlussberechtigten dem Zweckverband überlassen.
- (6) Mit der Übernahme des Schmutzwassers durch den Zweckverband geht das Schmutzwasser in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (7) Bei nachträglichem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten innerhalb von zwei Monaten nach erfolgtem Anschluss alle bestehenden Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, soweit sie nicht Bestandteil einer neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.

§ 11

Genehmigungsverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften

Die für die Errichtung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Betreibung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 12

Art, Größe und Zahl der Haus- oder Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Haus- oder Grundstücksanschluss gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Der Anschlusskanal muss der für die Ableitung der anfallenden Abwassermenge erforderliche Größe haben. In besonderen Fällen kann der Zweckverband weitere Anschlusskanäle verlangen oder zulassen, z. B. wenn sie auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann der Zweckverband von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewähren, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und Pflichten des gemeinsamen Haus- oder Grundstücksanschlusses gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten benannt wird.
- (3) Der Zweckverband kann in Ausnahmefällen (z. B. Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise oder Garagenhöfe) gestatten, dass mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Haus- oder Grundstücksanschluss erhalten, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte für den gemeinsamen Haus- oder Grundstücksanschluss jeweils gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten benannt wird.

§ 13**Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Lage des Haus- oder Grundstücksanschlusses sowie die Lage der letzten Reinigungsöffnung (Prüfschacht) auf dem Grundstück vor der Straßenkanalisation bestimmt der Zweckverband.

Zwischen dieser Reinigungsöffnung und der öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.

- (2) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und der Verschluss des Haus- oder Grundstücksanschlusses obliegt dem Anschlussberechtigten. Die Arbeiten sind nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig.
- (3) Der Anschlussberechtigte hat dem Zweckverband gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die dem Zweckverband durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat den Zweckverband von allen Ansprüchen Dritter, die durch nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung des die Arbeiten ausführenden Unternehmers. Eine Haftung des Anschlussberechtigten ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Zweckverbandes bzw. seiner Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist.
- (4) Die Arbeiten dürfen nur durch die vom Zweckverband hierfür besonders zugelassenen Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, welche die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Die Zulassung kann befristet erteilt, sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder Dauer widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt der Zweckverband keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer.
- (5) Der Zweckverband behält sich vor, die in Abs. 2 Satz 1 genannten Arbeiten auf Kosten des Anschlussberechtigten selbst auszuführen oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen. Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem Anschlussberechtigten oder von dem Zweckverband durchzuführen sind, trifft der Zweckverband.
- (6) Durch Verstopfungen verursachte Abflussstörungen im Haus- oder Grundstücksanschluss werden nach Aufforderung durch den Anschlussberechtigten durch den Zweckverband beseitigt.

§ 14**Aufwand und Kosten für die Haus- oder Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Anschlussberechtigte trägt den Aufwand für die Herstellung, Ausbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Haus- oder Grundstücksanschlusses.

- (2) Werden die in Abs. 1 genannten Arbeiten ganz oder teilweise durch den Zweckverband oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer ausgeführt, hat der Anschlussberechtigte den Aufwand und die Kosten in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

Das gilt auch dann, wenn der Zweckverband diese Arbeiten bereits vor Herstellung des Anschlusses ganz oder teilweise durchgeführt hat. Die Kosten für die Beseitigung von Ablaufstörungen gem. § 13 Abs. 6 der Satzung oder durch den Anschlussberechtigten veranlassten Versuch einer solchen Beseitigung trägt ebenfalls der Anschlussberechtigte.

- (3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Er wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (4) Auf den Ersatzanspruch kann der Zweckverband vom Anschlussberechtigten Vorschüsse in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen und Kosten verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 15

Haftung

- (1) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Anschlussberechtigte ist dem Zweckverband auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, diese durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts verursacht haben.
- (3) Werden die Schäden oder Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, so sind diese dem Zweckverband als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16

Auskunftspflicht, Schmutzwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Schmutzwasserbeiträge und –gebühren und eventuelle Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss zu geben.

Vor dem erstmaligen Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Schmutzwassers, z. B. infolge einer Produktionsumstellung, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 5 dieser Satzung verstößt.

- (2) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Überwachung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächten, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten des Zweckverbandes sind zu befolgen. Wird eine Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Zweckverband berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen. Der Zweckverband kann die Zahlung der voraussichtlichen Kosten im Voraus verlangen.
- (4) Die Beauftragten des Zweckverbandes haben sich durch einen vom Zweckverband ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht des Zweckverbandes auszuweisen.
- (5) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Schmutzwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Zweckverband den Nachweis verlangen, dass dieses Schmutzwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.
- (6) Schmutzwasser bedarf in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 dieser Satzung erforderlich ist, der Untersuchung durch den Zweckverband. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden. Die Untersuchungen werden vor Erteilung der Genehmigung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 dieser Satzung sowie entsprechend den in der Genehmigung getroffenen Festlegungen durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte.
- (7) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach Angaben des Zweckverbandes auf eigene Kosten Probeentnahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Der Zweckverband kann auch den Einbau einer Schmutzwassermengenmessereinrichtung, von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Schmutzwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Wird von einem Grundstück nicht häusliches und gleichzeitig häusliches Schmutzwasser eingeleitet, so sind auf Verlangen so viele Schmutzwassermengenmessgeräte einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen des nicht häuslichen Schmutzwassers erforderlich ist. Die Mess-, Registrier- und Probeentnahmeeinrichtungen sind jederzeit auf funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung dem Zweckverband vorzulegen.

- (8) Der Zweckverband bestimmt die Stellen für die Entnahme von Schmutzwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Schmutzwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Schmutzwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle, sind nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.
- (9) Der Zweckverband ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den Grundstücken Schmutzwasserproben zu entnehmen und das Schmutzwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 17 Anzeigepflichten

- (1) Der Anschlussberechtigte hat dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen, wenn
1. Haus- oder Grundstücksanschlüsse hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen;
 2. erstmalig von einem Grundstück Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Schmutzwassers eintreten;
 3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist;
 4. Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, welche die Beschaffenheit des Schmutzwassers verändern oder verändern können, auftreten;
 5. Mängel an dem Haus- oder Grundstücksanschluss auftreten;
 6. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;
 7. Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr benutzt werden;
 8. Grundstücksentwässerungseinrichtungen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 9 Abs. 3 dieser Satzung);
 9. Der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Haus- oder Grundstücksanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Haus- oder Grundstücksanschlusses erforderlich wird.
- (2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab mündlich oder fernmündlich gegenüber dem Zweckverband zu erfolgen.

§ 18 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen

- (1) Der Zweckverband kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße schadlose Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung des Schmutzwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall

zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- (2) Der Zweckverband kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen schadlosen Schmutzwasserableitung, -behandlung und -beseitigung erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer gegen die Festlegungen folgender Satzungsvorschriften verstößt:
 1. § 5 Abs. 1 und 2
Schmutzwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ausgeschlossen ist.
 2. § 6 Abs. 1 und 4
sein Grundstück gemäß § 6 Abs. 1 und 4 dieser Satzung nicht oder nicht in der vom Zweckverband festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt.
 3. § 7
das Schmutzwasser entgegen § 7 dieser Satzung nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder behelfsmäßige Entwässerungsanlagen auf Grundstücken betreibt, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
 4. § 9 Abs. 1, 3, 4 und 5
Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung betreibt oder unterhält, nicht gemäß § 9 Abs. 3 dieser Satzung anpasst, nicht gemäß § 9 Abs. 4 dieser Satzung Mängel beseitigt oder entgegen § 9 Abs. 5 dieser Satzung abgeschiedene Stoffe der öffentlichen Abwasseranlagen zuführt.
 5. § 12 Abs. 1
als Anschlussberechtigter sein Grundstück entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung nicht unterirdisch mit einem eigenen Haus- oder Grundstücksanschluss gesondert anschließt.
 6. § 13 Abs. 2 und 4
Arbeiten an Haus- oder Grundstücksanschlüssen gemäß § 13 Abs. 2 und 4 dieser Satzung ohne die schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes oder durch nicht hierfür besonders zugelassene Unternehmer durchführen lässt.

7. § 16 Abs. 1 und 6
die für die Prüfung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse und der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für die Errechnung der Schmutzwasserbeiträge und –gebühren erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen durch den Zweckverband gemäß § 16 Abs. 1 und 6 dieser Satzung verweigert.
8. § 16 Abs. 2 und 3
entgegen § 16 Abs. 2 und 3 dieser Satzung den Beauftragten des Zweckverbandes den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlagenteilen nicht jederzeit sicherstellt oder die Anordnungen des Beauftragten des Zweckverbandes nicht befolgt.
9. § 16 Abs. 7
vom Zweckverband gemäß § 16 Abs. 7 dieser Satzung geforderte Probenahmestellen oder Mess- und Probenahmeverrichtungen nicht erstellt und betreibt oder die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung dem Zweckverband vorlegt.
10. § 17
als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten gemäß § 17 dieser Satzung nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt.
11. § 23
gemäß § 23 dieser Satzung die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 5 dieser Satzung nicht fristgerecht vornimmt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einem öffentlichen Kanal einsteigt,
2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der zentralen Sammelstelle in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
3. aus dezentral zu entsorgenden Anlagen Fäkalien von einem nicht vom Zweckverband bestätigten Mobilentsorger entsorgen lässt,
4. die geordnete Entsorgung seines in abflussloser Grube gesammelten Schmutzwassers oder aus einer Kleinkläranlage zu entsorgenden Klärschlamm nicht nachweist,
5. wer als vom Zweckverband bestätigter Mobilentsorger die zu entsorgenden häuslichen Schmutzwässer nicht einer Kläranlage zuführt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.

(4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20 Gebühren, Beiträge, Kostenersatz

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, den Anschluss und die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage, die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Haus- und Grundstücksanschlüssen sowie für sonstige Leistungen des Zweckverbandes werden Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach den Vorschriften des KAG auf der Grundlage von Satzungen erhoben. Das gilt auch für die Entsorgung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 21 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Unberührt bleiben die vom Zweckverband in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.

§ 22 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 23 Übergangsregelung

- (1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung den Regelungen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung anzupassen. Die für die Genehmigung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 dieser Satzung geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.
- (2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu erstellen.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.1993 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schmutzwassersatzung vom 15.11.2001 außer Kraft.

gez. R. Richter
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. G. Richter
Beauftragter für das
Organ Verbandsvorsteher

Crinitz, 05.12.2002

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 GO; § 8 Abs. 1 GKG).

Crinitz, den 19. Dezember 2007

gez. Dirk Gebhard

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der am 28. Mai 2004 geltenden Fassung sowie des § 20 der Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung vom 05. Dezember 2002 hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2007 folgende 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung vom 17. März 2004 beschlossen:

§ 1

Änderung des Satzungstextes

(1) § 4 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut

Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) bei Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage | 5,70 € je Kubikmeter |
| b) bei öffentlicher Schmutzwasserbeseitigung (Fäkalwasserentsorgung)
aus abflusslosen Sammelgruben | 13,42 € je Kubikmeter |
| c) bei öffentlicher Schmutzwasserbeseitigung (Fäkalschlamm)
aus Kleinkläranlagen | 16,18 € je Kubikmeter |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28. Mai 2004 in Kraft

Crinitz, den 19. Dezember 2007

gez. Dirk Gebhard
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 GO; § 8 Abs. 1 GKG).

Crinitz, den 19. Dezember 2007

gez. Dirk Gebhard
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Trinkwassergebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) in der am 28. Mai 2004 geltenden Fassung sowie des § 25 der Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2007 folgende 1. Änderungssatzung der in der gleichen Sitzung beschlossenen Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

(2) § 4 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut

Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt 3,41 € je Kubikmeter Trinkwasser.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28. Mai 2004 in Kraft.

Crinitz, den 19. Dezember 2007

gez. Dirk Gebhard
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 GO; § 8 Abs. 1 GKG).

Crinitz, den 19. Dezember 2007

gez. Dirk Gebhard
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung)

Präambel

Aufgrund des §§ 6 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S.170) sowie des § 20 der Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung vom 5. Dezember 2002 hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2007 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (Schmutzwassergebührensatzung) in der Fassung der in der gleichen Sitzung beschlossenen 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

7. *In § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:*

Die Gebühren gliedern sich in Grundgebühr und eine benutzungsabhängige Gebühr (Mengengebühr).

8. *§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:*

(1) Die Grundgebühr dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Schmutzwasserentsorgung im Zweckverband und ist unabhängig von der Schmutzwassermenge zu entrichten, welche in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Maßstab für die Grundgebühr bei einer überwiegend wohnlichen Nutzung ist die Wohneinheit. Eine Wohneinheit sind zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume mit Bad (mindestens Dusche und WC) und Küche (auch Kochnische) in Wohngebäuden, sonstigen Gebäuden mit Wohnraum oder Unterkünften, die die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen. Der Maßstab für die Grundgebühr bei einer überwiegenden industriellen, gewerblichen oder anderweitigen nicht überwiegenden wohnlichen Nutzung ist die Größe bzw. der Anschlusswert der Trinkwasser-Messeinrichtung. Die benutzungsabhängige Gebühr (Mengengebühr) wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Abwasser.

9. *§ 4 erhält folgende Fassung:*

(3) Die Grundgebühr beträgt bei Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage je Wohneinheit und Monat 10,00 €. Für überwiegend gewerblich, industriell oder für öffentliche Einrichtungen genutzte Schmutzwasseranschlüsse wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet und ist für jeden Wasserzähler zu entrichten. Sie beträgt bei Trinkwasser-Messeinrichtungen mit der Größe oder dem Anschlusswert

bis $Q_n 2,5$: 10,00 €

Qn 6: 24,00 €
 Qn 10: 100,00 €
 größer Qn10: 150,00 €.

(4) Die Grundgebühr beträgt bei der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben (Fäkalwasserentsorgung) sowie bei der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) je Wohneinheit und Monat 3,83 €. Für überwiegend gewerblich, industriell oder für öffentliche Einrichtungen genutzte Schmutzwasseranschlüsse wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet und ist für jeden Wasserzähler zu entrichten. Sie beträgt bei Trinkwasser-Messeinrichtungen mit der Größe oder dem Anschlusswert

Qn 2,5: 3,83 €
 Qn 6: 9,19 €
 Qn 10: 15,32 €
 größer Qn10: 22,98 €.

Für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe wird keine Grundgebühr erhoben.

(5) Die benutzungsabhängige Gebühr (Mengengebühr) beträgt

- a) bei Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen 4,32 € je Kubikmeter je Kubikmeter
- b) bei öffentlicher Schmutzwasserbeseitigung (Fäkalwasserentsorgung)
 aus abflusslosen Sammelgruben 11,85 € je Kubikmeter
- c) bei öffentlicher Schmutzwasserbeseitigung (Fäkalschlamm)
 aus Kleinkläranlagen 28,58 € je Kubikmeter

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Crinitz, den 19. Dezember 2007

gez. Dirk Gebhard
 Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 GO; § 8 Abs. 1 GKG).

Crinitz, den 19. Dezember 2007

gez. Dirk Gebhard
 Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung

Einladung

Hiermit berufe ich die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung zu einer (außerordentlichen) öffentlichen Sitzung am

Mittwoch, den 5. März 2008 um 16.00 Uhr

im Gasthof „Zum Hirsch“ Crinitzer Strasse 02, 15926 Fürstlich Drehna
ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
- 1.1 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Festlegung des Protokollführers und Bestimmung des Mitzeichners der Niederschrift
- 1.3 Anerkennung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 19. Dezember 2007
- 1.4 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
2. (Not-)Betriebsführung für den TAZV Crinitz und Umgebung
3. Sonstiges

gez. Ketzmarick
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald“ (GRPS)

Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der

25. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald“ (GRPS)

Die nächste Verbandsversammlung findet am **Mittwoch, den 09. April 2008** ab 9.00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal im Rathaus Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald statt.

Tagesordnung der 25. Versammlung des Zweckverbandes Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung sowie Bestätigung des Protokolls der 24. Zweckverbandversammlung
3. Bürgerfragestunde
4. Wahl des Zweckverbandsvorstehers – Beschlussvorlage - Nr. 01/08
5. Kenntnisnahme des Jahresabschlusses 2007 und Verweis zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Dahme - Spreewald
6. Diskussion und Beschluss zur Haushaltssatzung 2008 – Beschlussvorlage – Nr. 02/08
7. Bericht über den aktuellen Arbeitsstand
8. Sonstiges: Auswertung Informationsveranstaltung und Quappentag, Termine

Nichtöffentlicher Teil

- Information zum Finanzplan für 2008
- Personalangelegenheiten
- Folgekosten zum Projekt
- Sachstand „Doppik“
- Bericht zum Grunderwerb
- Sonstiges